Vergleich Förderungskonzept 2010 – 2014 / 2015 – 2019

Förderungskonzept 2010 - 2014	**Förderungskonzept 2015 - 2019**
Gestützt auf Art. 2 Abs. 1 der Strukturverbesserungsverordnung (bGS 920.12) erarbeitet der Regierungsrat für den Einsatz der kantonalen Beiträge zur Strukturverbesserung und der Darlehen aus dem Agrarfonds ein Förderungskonzept, das durch den Kantonsrat zu genehmigen ist.	
1. Zweck Um spezifisch regionalen Bedürfnissen zu entsprechen, werden kantonale Strukturverbesserungen verwendet.	
2. Zielsetzungen Die kantonalen Strukturverbesserungen sollen in Ergänzung zu den Bundesmassnahmen die Betriebsstrukturen von Landwirtschaftsbetrieben verbessern, umweltrelevante Massnahmen fördern und die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen unterstützen.	
3. Einsatz der Massnahmen Die kantonalen Strukturverbesserungsmassnahmen bestehen aus kantonalen Beiträgen im Sinne von Art. 11 Abs. 2 und Darlehen aus dem Agrarfonds nach Art. 13 Landwirtschaftsgesetz.	
Kantonale A-fonds-perdu-Beiträge können gewährt werden, wenn eine Massnahme regionalen agrarpolitischen Zielsetzungen entspricht. Als unterstützungswürdige Massnahmen gelten: • Massnahmen im Sinne des Umweltschutzes zur Verminderung der Ammoniakemissionen (z.B. Schleppschlauchanlagen) • Bau von Ökonomiegebäuden, Jauchegruben und Entmistungsanlagen • Innovationen von wegweisendem Charakter	***Kantonale A-fonds-perdu-Beiträge*** können gewährt werden, wenn eine Massnahme regionalen agrarpolitischen Zielsetzungen entspricht. Als unterstützungswürdige Massnahmen gelten: • Massnahmen im Sinne des Umweltschutzes und der Biodiversität • Bau von Ökonomiegebäuden, Jauchegruben und Entmistungsanlagen • Innovationen von wegweisendem Charakter

• Massnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität landwirtschaftlicher Wasserversorgungen • Besondere ökologische Massnahmen auf Alpbetrieben • Förderung von sozialen Betreuungsleistungen auf Landwirtschaftsbetrieben	• Förderung von agrotouristischen Angeboten • Massnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität landwirtschaftlicher Wasserversorgungen • ~~Besondere ökologische Massnahmen auf Alpbetrieben~~ • Förderung von sozialen Betreuungsleistungen auf Landwirtschaftsbetrieben
Zinsverbilligte Darlehen aus dem Agrarfonds können gewährt werden, wenn dadurch die Existenzbasis des Betriebes verbessert werden kann und die Massnahme für den Betrieb finanziell tragbar ist. Wer ein Darlehen beanspruchen will, muss sich darüber ausweisen können, dass er über eine fachliche Ausbildung verfügt oder einen Betrieb über längere Zeit erfolgreich geführt hat.	
Darlehen aus dem Agrarfonds können gewährt werden: • für den Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken • für Erschliessungen • als Starthilfe für Inventarkäufe bei Betriebsübernahmen oder Betriebserweiterungen und für besonders innovative Projekte • als Starthilfen für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen	Darlehen aus dem Agrarfonds können gewährt werden: • für den Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken • für Erschliessungen • als Starthilfe für Inventarkäufe bei Betriebsübernahmen oder Betriebserweiterungen und für ~~besonders~~ innovative Projekte • als Starthilfen für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen • für Investitionen in erneuerbare Energie (ausgenommen Photovoltaik)
4. Grundbedingungen für Beiträge Die Beiträge richten sich nach vergleichbaren Leistungen des Bundes für ähnliche Massnahmen. Im Maximum können die Beiträge 1/3 der Gesamtkosten ausmachen. Es gelten die Einkommens- und Vermögenslimiten des Bundes für Strukturverbesserungen.	Es gelten die Vermögenslimiten der Strukturverbesserungsverordnung des Bundes (SR 913.1).

Für Bauten kann ein Zweckentfremdungsverbot für die Dauer von 20 Jahren im Grundbuch eingetragen werden. Die Beiträge und Bedingungen werden durch das Departement Volks- und Landwirtschaft festgesetzt.	
5. Grundbedingungen für Darlehen aus dem Agrarfonds Die Darlehensgewährung setzt voraus, dass die Existenzbasis verbessert werden kann und die Massnahme für den Betrieb finanziell tragbar ist.	
Sicherheit Für die Gewährung eines Darlehens muss eine genügende Sicherheit vorhanden sein, sodass ein Darlehensverlust mit grosser Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Für Agrarfondsdarlehen an Landwirtschaftsbetriebe erfolgt in der Regel eine Grundpfandsicherung. Übersteigt der Grundpfandeintrag die Belehnungsgrenze müssen die Anforderungen gemäss Art. 77 und 78 des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht erfüllt sein. Bei Projekten zur Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen wird in der Regel eine Risikobeteiligung der Lieferanten vorausgesetzt.	
Darlehen für Landkäufe Es können Darlehen für den Erwerb von landwirtschaftlichen Gewerben und Grundstücken gewährt werden. Priorität haben Landkäufe in unmittelbarer Nähe von Betrieben (Arrondierungen), deren Existenz längerfristig gesichert erscheint. Es werden nur Landkäufe im ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich unterstützt.	
Darlehen für aufwändige Erschliessungen Es werden Darlehen für Einzelbetriebe oder Körperschaften gewährt, wenn zur Finanzierung der Massnahme Fremdkapital erforderlich ist	

und für die Betroffenen eine erhebliche Belastung resultiert.	
Starthilfen Starthilfen in Form von Darlehen können gewährt werden, für Inventarkäufe bei Betriebsübernahmen oder Betriebserweiterungen, wenn z.B. ein Landwirt einen Nachbarbetrieb übernehmen kann und dazu auf eine günstige Fremdfinanzierung angewiesen ist.	
Bei Projekten für die Verwertung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse dürfen keine Wettbewerbsverzerrungen zu bestehenden Gewerbebetrieben in der näheren Umgebung geschaffen werden.	
Verzinsung und Rückzahlung Der Zinssatz für die Darlehen liegt im Normalfall unter dem Zinssatz für gut positionierte Hypotheken, im Maximum aber bei 4.5 %. In speziellen Fällen können Darlehen zinslos gewährt werden. Das Zinsniveau kann jährlich der Zinsentwicklung angepasst werden. Die Rückzahlungsdauer richtet sich wie bei den Investitionskrediten nach der Art der Investition.	Der Zinssatz für die Darlehen liegt im Normalfall unter dem Zinssatz für gut positionierte Hypotheken, im Maximum aber bei 4.5 %. ~~In speziellen Fällen können Darlehen zinslos gewährt werden.~~ Das Zinsniveau kann jährlich der Zinsentwicklung angepasst werden.
Zuständigkeiten Die Zins- und Rückzahlungsbedingungen im einzelnen Fall werden durch die Kommission der Landwirtschaftlichen Kreditkasse festgesetzt.	
6. Verbindlichkeit Unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat tritt dieses Förderungskonzept auf den 1. Januar 2010 in Kraft. Es ist längstens bis zum 31. Dezember 2014 gültig.	Unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Kantonsrat tritt dieses Förderungskonzept auf den 1. Januar 2015 in Kraft. Es ist längstens bis zum 31. Dezember 2019 gültig.